ZVG.com
Gerichtliche Zwangsversteigerungen



Amtsgericht:	Schwäbisch Hall
Aktenzeichen:	2 K 55-24
Versteigerungstermin:	Freitag, 08.01.2027, 08:30 Uhr
Versteigerungsort:	Amtsgericht Schwäbisch Hall, Unterlimpurger Straße 8, 74523 Schwäbisch Hall
Saal:	0.03, Sitzungssaal
Verkehrswert:	300.000,00 EUR
Objektart:	3- bis 4,5-Zimmer-Wohnung
Objektanschrift:	Prescherstraße 25, 74405 Gaildorf

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Gaildorf Blatt 11029

117 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Gaildorf, Flurstück 1210/5
Gebäude- und Freifläche, Prescherstraße
Größe: 1.202 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG mit Abstellraum im Keller, SE-Nr. 1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):
3-Zimmer-Wohnung (eigengenutzt), Wohnzimmer mit Küche, Schlafzimmer, weiteres Zimmer, Bad, Abstellraum, Baujahr 2020, EG, Südwest, Wohnfläche ca. 84 m², Terrasse und Garten, Garagenstellplatz (schmal, eingeschränkt nutzbar), Kellerraum, Bad mit Wanne und Dusche, Zugang Gebäude nicht barrierefrei, insgesamt 9 Wohneinheiten, dreigeschossig, teilunterkellert, Satteldach/Flachdach, Luft-Wärmepumpe, Personenaufzug, Hausgeld ca. 415,00 €, niedrige Erhaltungsrücklage, Baumängel- bzw. schäden im Protokoll der Eigentümerversammlung erwähnt.

Verkehrswert: 300.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:
Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.
Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.
Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben:
Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg
Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63
BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2646067000938, Az. 2 K 55/24, AG Schwäbisch Hall

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.